

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896

238 (22.5.1896) Mittagblatt

Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt.

Freitag, 22. Mai.

Mittagblatt.

N^o 238.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Voranzahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896.

Amtlicher Theil.

Mit Entschliebung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 12. Mai d. J. wurde
Expeditionsassistent Oskar Mößner in Stockach nach Freiburg,
Expeditionsassistent Wilhelm Spieler in Neckarau nach Basel und
Expeditionsassistent Karl Meizner in Königshofen — unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Mannheim — nach Karlsruhe versetzt.

Nicht-Amtlicher Theil.

** Karlsruher Rheinhafen und Stichkanal.

Der der Zweiten Kammer zugegangenen Regierungsvorlage ist, wie uns mitgeteilt wird, folgende Begründung beigegeben:

Der im Eigentum der staatlichen Wasserbauverwaltung stehende Hafen bei Maxau genügt nach Umfang des Hafenbedarfs und nach den Einrichtungen zum Umschlag und zur Lagerung der Güter nicht mehr den Anforderungen des im Aufschwung begriffenen Rheinverkehrs. Seitens der Stadt Karlsruhe und einer Anzahl anderer im Verkehrsbereich dieses Hafens gelegener Städte wird schon seit mehreren Jahren eine Verbesserung der Hafenverhältnisse bei Karlsruhe angestrebt, wobei die Anlage eines neuen Hafens in nächster Nähe bei Karlsruhe in Aussicht genommen wurde, der durch einen Stichkanal mit dem Rhein zu verbinden wäre. Bei der von der Großh. Regierung beantragten Prüfung dieser Frage durch die Centralbehörden der Wasserbau- und der Eisenbahnverwaltung hat sich ergeben, daß es thümlich wäre, den derzeitigen Hafen bei Maxau in einer den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise mit einem Aufwande von etwa zwei Millionen Mark umzugestalten. Der Aufwendung der beträchtlichen Summe auf den bestehenden Maxauer Hafen sieht aber insbesondere das Bedenken entgegen, daß im Falle einer Regulierung des Rheins für die Zwecke der Großschiffahrt die künstlich auszubildende Schiffahrtsrinne bei Maxau an das linke Rheinufer gelegt werden müßte, somit voraussichtlich dem rechtsseitigen Maxauer Hafen das Fahrwasser entzogen werden würde.

Bei dieser Sachlage erscheint es als angezeigt, entsprechend dem von der hauptbestimmten Stadt Karlsruhe vertretenen Wünsche, an Stelle des Maxauer Hafens in der Niederung unmittelbar in der Nähe von Karlsruhe einen vollständig neuen, durch einen Stichkanal mit dem Rhein und durch Gleise mit dem Karlsruher Westbahnhof verbundenen Hafen anzulegen. Nach den Untersuchungen der technischen Staatsbehörden und den darüber vorläufig ausgearbeiteten Projekten würde die Herstellung eines solchen Hafens, der zunächst einen Jahresumschlag von etwa 300 000 Tonnen bewältigen könnte und zu diesem Zwecke ein Hafenbedeckung mit einem Flächeninhalt von etwa 2 500 Ar und mit einer nutzbaren Uferlänge von 3 000 M. sowie eine den Hafenzwecken dienende Landfläche von etwa 2 200 Ar erhalten würde, einen Kostenaufwand von ungefähr drei und einer halben Million Mark erfordern, wozu noch ein Aufwand von etwa 300 000 M. für die Anlage der Verbindungsgleise zwischen dem Hafen und dem Westbahnhof und dem Hauptgleise im Hafen käme. Dieser neue Karlsruher Hafen würde in erster Linie dem Umschlag der Güter vom Wasser zum Lande dienen und nach Größe und Betriebsrichtungen derart gestaltet sein, daß er vornehmlich für eine längere Reihe von Jahren nicht bloß zur Bedienung des örtlichen Verkehrs von Karlsruhe, sondern auch des Verkehrs eines weiteren im wirtschaftlichen Bereiche gelegenen Gebietes zwischen Bruchsal und Achern ausreichen und bei

wachsendem Verkehr späterhin ohne eingreifende Aenderungen der ursprünglichen Anlagen umschwer zu erweitern sein würde. Die Lage des Hafens unmittelbar am Hochgestade würde es in zweiter Linie möglich machen, daß sich in seiner Nähe auch gewerbliche Anlagen ansiedeln könnten, für welche nach ihrer besonderen Art die bequeme Verbindung mit der Wasserstraße und der Eisenbahn von hervorragender Bedeutung ist.

Da hiernach der neue Hafen sowohl in seiner Eigenschaft als Handels- und Umschlagshafen als namentlich auch wegen seiner weiteren Zweckbestimmung als Industriehafen überwiegend den örtlichen Interessen der Stadt Karlsruhe dienen wird, hat sich die Stadtgemeinde bereit erklärt, die Herstellung und den Betrieb des Hafens zu übernehmen.

(Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

100. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch den 20. Mai 1896.

(Schluß.)

Staatsrath Dr. Buchenberger erklärt, nachdem die Redner der verschiedenen Parteien das Wort ergriffen haben, seine große Befriedigung und Genugthuung über den bisherigen Gang der Generaldiskussion, weil dieser zu verbürgen scheint, daß eine Gesetzesvorlage, die zehn Jahre und darüber gewissermaßen in einen dornröschenartigen Schlaf versunken war, nunmehr in lebensvolle Wirklichkeit umgesetzt werde. Wie man kürzlich auf einem anderen schwierigen Gebiet der Steuerverwaltung, worüber der Herr Abg. Schwegler berichtete, die Erfahrung gemacht habe, daß eine erschöpfende Berichterstattung für eine anregende Erörterung in dem hohen Hause die Wege gebet habe, so könne man auch heute sagen, daß durch die sorgfältige und gründliche Arbeit der Kommission und des Herrn Berichterstatters nunmehr ebenso der Weg ebnen worden ist für einen, wie Redner glaubt, förderlichen und dem Schicksal der Regierungsvorlage günstigen Verlauf der Beratung. Der gründlichen Beratung in der Kommission sei es jedenfalls zuzuschreiben, wenn heute die alten Streitpunkte, die im Jahre 1884 eine so große und für das Schicksal des damals von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs so verhängnisvolle Rolle gespielt haben, nahezu ganz verschwunden sind. Die damaligen Streitpunkte, ob der Uebergang vom Kessel- zum Malzsteuerhystem für die Kleinbrauer ruinös wirken werde oder nicht, ob jener Uebergang vielleicht den Gerstenproduzenten des Landes nicht abträglich erwiesen werde u. a. m. seien heute kaum gestreift worden; ja Herr Hug habe geradezu der Meinung Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagene Besteuerung des Malzes nach dem Gewicht und nicht nach der Menge den Brauereien einen Anreiz dazu geben werde, in erhöhtem Maße inländische Gerste zu verwenden; und auch der Herr Abg. Frank scheine mit einer weiteren Aufnahmefähigkeit unserer inländischen Gerste zu rechnen.

Darüber werde man sich wohl keinem Zweifel hingeben dürfen, daß das Gesetz bei seiner Einführung zunächst eine allgemeine Befriedigung nicht hervorgerufen wird. In den Kreisen der Kleinbrauer werde ungetheilte Zufriedenheit nicht bestehen, weil ihre Wünsche nach steuerlicher Entlastung nicht in vollem Maße ihre Erfüllung gefunden haben. Ihre uneingeschränkte Erfüllung aber konnten diese

Wünsche nicht finden, weil dies nur möglich gewesen wäre entweder unter Preisgebung wichtiger finanzieller Interessen oder aber mit einer drückenden Mehrbelastung der Großbrauereien, die den Geboten der Billigkeit und steuerlichen Klugheit nicht entsprochen haben würde. Auch die Großbrauer ständen dem Gesetzesentwurf mit gemischten Gefühlen gegenüber. Die Groß- wie die Kleinbrauer mögen sich aber damit trösten, daß des Lebens ungemischte Freude keinem Irdischen zu Theil wird, am allerwenigsten, wenn man es mit der Finanzverwaltung zu thun hat. Auf der anderen Seite aber solle man die erheblichen Vorteile, die das Gesetz allen Brauereien bringen wird, nicht aus den Augen verlieren. Die steuerlichen Kontrollen, diese crux aller indirekten Steuern, werden wesentlich einfacher und für die Betriebe erträglicher sich gestalten, die Malzbesteuerung werde den denkbar wirksamsten Anreiz geben zur höchsten Ausnützung der verwendeten Rohmaterialien, also produktionskostenvermindernd wirken; den zahlreichen Versuchen zur Steuerhinterziehung, denen bei dem bestehenden Kesselsteuerhystem die Brauer ausgesetzt waren und, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht selten unterlegen sind, was in einer Reihe von Fällen zu peinlichen Untersuchungen und für die Betroffenen geradezu ruinösen Strafen geführt hat, werde durch die jetzt vorgesehene Besteuerungsart ein harter Niegel vorgeschoben. Die Steuermoral werde also bei dem neuen Gesetz, wie zu hoffen, ganz erheblich gewinnen. Auch der Konsument könne — und diesem Gedanken habe ja der Herr Abg. Laub in sehr wirksamer Weise Ausdruck verliehen — das neue Gesetz mit Genugthuung entgegennehmen; eine Bierpreisverhöhung zufolge der Aenderung in der Besteuerung sei nicht zu befürchten; ein dahin gehender Versuch würde jedenfalls scheitern. Im übrigen aber sei es für den Standpunkt des Konsumenten nicht ohne Bedeutung und werde andererseits auch vorteilhaft auf das Braugewerbe selber zurückwirken, daß mit dem Gesetz ein unbedingtes Verbot der Verwendung von Surrogaten statt des Malzes zur Bierbereitung verbunden ist. (Sehr richtig.) Unter dem neuen Gesetz wird also der Konsument beruhigteren Herzens zum Abendessen wandern und dem kommenden Morgen mit erheblich ruhigeren Empfindungen selbst dann entgegengehen können, wenn die »Abendstungen« über die ortsübliche Stunde sich ausgedehnt haben sollten. (Heiterkeit.) Redner will damit keineswegs sagen, daß bisher eine Verwendung von Surrogaten bei den inländischen Brauereien in nennenswerthem Maße stattgefunden habe; aber man habe erfahrungsgemäß auf diesem Gebiet mit Vorurtheilen und Voreingenommenheiten des Publikums zu rechnen, und wenn in den letzten Jahren bei uns das bayerische Bier in so ausgedehntem Maße Eingang gefunden hat, so hänge diese That- sache sicher auch damit zusammen, daß vielfach das bayerische Bier als besonders rein und gut gilt, eben weil in Bayern das Surrogatverbot schon längst durchgeführt ist. Auch im bayerischen Landtag sei die Ansicht nachdrücklich vertreten worden, daß die glänzenden Erfolge, die das bayerische Bier auf dem Weltmarkt errungen hat, zu einem großen Theil dem gesetzlichen Verbot der Verwendung von Surrogaten zur Bierbereitung zuzuschreiben seien, weil man in diesem Verbot außer halb Bayerns eine Garantie für Unverfälschtheit und Reinheit

Feuilleton.

Nachdruck verboten.

Friedrich Halm.

Ein Erinnerungsblatt zum 22. Mai 1896.
Von Hugo Klein (Wien).

(Schluß.)

Wie man sieht, war es eine reiche und fruchtbare Thätigkeit, ehrsüchtige Arbeit eines Menschenlebens, die Friedrich Halm dem Theater zuwandte. Die Reihe der Erfolge ist wohl sichtlich, aber doch klein im Verhältnis zu den Enttäuschungen, die auch ihm zu Theil wurden. In seiner Jugend beeinflusst durch die Romantiker und das spanische Theater, bildete sich seine Eigenart darnach, umso mehr als er auch durch seine vornehme Lebensstellung und seine abgeklärte, behagliche Existenz unbewußt dazu geführt wurde, in der Dichtkunst oft nur ein Spiel des Geistes und der Phantasie zu sehen. Das warme Herzblut der verwundeten Dichterkunst fehlte so manchem seiner Stücke, in denen er empfinden und schwereren Problemen näher trat. Auch hatte er mit dem größten Dramatiker Oesterreichs, Franz Grillparzer, den stark ausgeprägten lyrischen Zug gemein, der oft den großen dramatischen Effekt beeinträchtigt. Und doch, und doch... Er war ein Mann von großem Können, eine feinsinnige, kraftvolle Poetennatur. Das beweisen auch seine Gedichte und unter diesen namentlich manches seltene Lied, mit dem er sich dem deutschen Volke ins Herz gelungen hat. Am populärsten wurde wohl jenes aus dem »Sohn der Wildniß«, das mit der Strophe anhebt: »Mein Herz, ich will dich fragen: Was ist denn Liebe? Sag! Zwei Seelen und ein Gedanke. Zwei Herzen und ein Schlag!«

Der Dichter hatte im Leben mancherlei ungerechte Anfeindungen zu erfahren, und einige derselben nahmen sogar ständliche Dimensionen an, allerdings ohne den maffelosen Namen Halm's besiedeln zu können. Die ersten Angriffe dieser Art erfolgten nach dem großen Erfolge, den der »Sohn der Wildniß« errang. Da wurden Stimmen laut mit der Behauptung, daß das neue Stück sowohl wie alle früheren Arbeiten Halm's eigent-

lich von seinem Lehrer und Freunde, dem als Nesthüter und Verfasser psychologischer Romane bekannten Graf von der Burg herrührten, der in einem Anfall von Erbitterung seinem Leben ein Ende gemacht hatte. Diesem verleumderischen Gerüchte traten die Freunde Halm's, namentlich Laube, mannsfähig entgegen, und es verjagte bald. Noch größer war der Skandal, der sich an den »Fechter von Rabenna« knüpfte. Das Stück war unter der Direktion Heinrich Laube's im Wiener Burgtheater anonym eingereicht und aufgeführt worden. Nach dem großen Erfolge des Stückes trat nun ein Schullehrer, Namens Bacherl, aus Wollershausen in Bayern auf, mit der Behauptung, der »Fechter von Rabenna« sei genau einem seiner Trauerstücke nachgebildet. »Die Gerechtigkeit in Rom« das ihm von Laube als unverwundbar zurückgelassen worden sei. Trotz des Lärmes, den Bacherl schlug, trat der anonyme Verfasser des »Fechter von Rabenna« nicht mit seinem Namen hervor, und die Situation gestaltete sich für Laube speziell höchst unangenehm. In seiner »Geschichte des Burgtheaters« schildert er lebhaft die Verlegenheit, die ihm der halbmarische Bacherl bereitete, bis Halm doch hervortrat, sich als Verfasser der Neuheit bekannte und die erhobenen Verdächtigungen mit Entschiedenheit zurückwies. Bacherl zog dann durch ganz Deutschland und veranlaßte Vorlesungen seiner unromantischen Dichtungen, was stets mit einem Standal endigte, da ihn das ansatzlos erheitzte, später entrüstete Auditorium jedesmal mit faulen Nepseln und Eiern bewarf oder an die Luft setzte.

Freiherr v. Bellinghaußen brachte es auch im Staatsdienste zu hohen Ehren, obwohl ihm hier — die damaligen Verhältnisse in Oesterreich sind bekannt — die dichterische Wirksamkeit nicht als besondere Empfehlung diente. Charakteristisch war in dieser Beziehung die Ausrufung eines hohen Staatswürdenträgers nach dem Erfolge der »Griffelblut«: »Wie kann so ein feiner Kopf aus so guter Familie auf die Idee kommen, ein Theaterstück zu schreiben! Solche Beamte können wir nicht brauchen!« Trotz dieses Ausspruchs gestaltete sich in der Folge auch die Beamtenkarriere Halm's glänzend. Er wurde nacheinander Aufsicht der Hofbibliothek, Hofrath, Präfekt der Hofbibliothek, Verwalter der kaiserlichen Sammlungen und Generalintendant der Hoftheater. Nach Erreichen des Oktoberdiploms wurde Münch mit Anstalt-

aus Grün (Anton Alex. Grafen Auersperg) und Grillparzer die Auszeichnung, in's Herrenhaus berufen zu werden. Er erhielt zahlreiche hohe Orden vom Kaiser von Oesterreich sowohl wie von fremden Fürsten und war auch sonst Gegenstand vielfacher Ehrungen, wie sie den Dichtern selten dargebracht werden. Viele bedeutende Männer waren ihm in Freundschaft zugethan, und einigen, wie Laube und Bauernfeld, dankten wir ausgezeichnete Charakteristiken des Poeten Halm. Namentlich die Studie Bauernfeld's enthält manches treffende Wort, und eines derselben möchte ich hierher setzen. »Ein träumendes Mädchen!« so schrieb er, »unter weitschattenden Laubbäumen, nachsinnend über die ersten Reagenen des jungfräulichen Herzens, vom letzten Strahl der scheidenden Sonne beleuchtet, während im Hintergrunde schon die Schatten des Abends dunkeln — das ist Halm's Poesie.«

Er hatte Recht, das Bild ist wahr und patend. Nicht ganz paßt diese Poesie in das futuristische Gerüchte unserer modernen Zeit. Aber die deutsche Frau wird sich immer noch an ihrer Parteilichkeit und Zuneigung gern erquicken, und ihr Dichter namentlich war Friedrich Halm.

Ein Ball zu Gunsten eines zum Tode Verurtheilten

— das ist die neueste Extravaganz, die sich — natürlich! — die Amerikaner geleistet haben. In Cleveland im Staate Ohio fand vor einigen Tagen diese merkwürdige Abendunterhaltung in einem der größten und vornehmsten der dortigen Säle statt, und zwar zu Gunsten des zum Tode verurtheilten Gattenmörders Ketch, der am 23. Juli im Staatsgefängnis zu Columbus gehängt werden soll. Die Geschwister und Verwandten Ketch's (!) hatten den Ball veranstaltet, um von dem Ueberschusse des »Festes« die Kosten einer Revision oder der Beerdigung zu bestreiten. Für den Ball wurden 600 Karten zu je fünf Dollars verkauft. Während die Paare sich lustig unter den Klängen der Musik im Reigen drehten, saß der Verbrecher einsam in seiner Zelle und sah im Geiste den Galgen, an dem er voraussichtlich sein schuld- besetztes Leben enden wird. — Diese Amerikaner sind doch wahrhaft — — sonderbare Kerle!

des bayrischen Biers erblicke. Und deshalb glaube Redner, daß auch unsere Großbrauereien aus dem neuen Gesetz Vortheil ziehen können, indem sie auch unserem bairischen Bier eine ähnliche Vertrauensstellung erobern, wie sie das bayrische Bier zur Zeit genießt.

Der Hauptkamps in der Erörterung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe sich, innerhalb wie außerhalb des Hohen Hauses, um die Gestalt der Steuerart, nach dem die Malzsteuer von den Brauereien erhoben werden soll, gebreht. In dieser Hinsicht sei die Groß-Regierung zu der Meinung gelangt, daß unter all' den zahlreichen Tarifen, die bei Bearbeitung des Gegenstandes im Finanzministerium aufgestellt worden sind, der von ihr in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Tarif den Verhältnissen angemessen sei, indem er den Interessen der Klein- und Mittelbrauer, wie auch der Großbrauer glücklich Rechnung trage und auch das finanzielle Interesse ausreichend wahre. Den Kleinbauern komme der Regierungsvorschlag in höherem Maße entgegen, als dies in Bayern und Württemberg der Fall ist, die Spannung zwischen dem niedrigen und dem höchsten Steuerfuß sei in dem von der Regierung vorgeschlagenen Tarif erheblich größer als in den genannten beiden Ländern, und auch den Großbauern werde nichts Unbilliges zugemuthet.

Den Vorschlag der Groß-Regierung hält daher Redner auch jetzt noch für den relativ besten unter allen in Erwägung gezogenen Tarifen und er wäre sehr erfreut gewesen, wenn sich hierfür eine Mehrheit bei der Volksvertretung gefunden hätte. Das sei nun leider nicht der Fall. Man sei in der Kommission deshalb zu einem Vermittlungsvorschlag gekommen, dem aber Redner nur zugestimmt habe, weil er wegen der in diesem Punkt zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheit nicht die Verantwortung für ein abwendiges Scheitern der ganzen Gesetzesvorlage auf sich nehmen wolle.

Gegen die von der Groß-Regierung vorgeschlagenen Steuerfüße sei in der Fachpresse des Brauereigewerbes der Vorwurf erhoben worden, daß sich die Regierung bei Feststellung derselben von übermäßigem Fiscalismus habe leiten lassen. Gegen diese Unterstellung muß Redner auf's lebhafteste Protest erheben. Redner habe vielmehr von vornherein bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs die ganz bestimmte Parole ausgegeben, daß auf eine Mehreinnahme aus der Biersteuer nicht abgesehen sei, freilich gleichzeitig als festzuhaltenen Gesichtspunkt betont, daß der jetzige finanzielle Verfall unbedingt gewahrt bleiben muß. Nun seien aber die Zahlenunterlagen, auf die die Regierung ihren Vorschlag gründet, doch nicht so exakt, daß die Berechnungen mit Sicherheit auf diese Unterlagen hätten aufgebaut werden können, und die Finanzleitung würde daher unverantwortlich gehandelt haben, wenn sie bei der kritischen Verwertung des Zahlenmaterials nicht mit der äußersten Strenge verfahren wäre. Es war also ein Spielraum für etwaige Fehlerquellen zu lassen, der unbedingt Gewähr bot, daß nicht die Umgestaltung des Steuerfußes ein Minus für die Steuerkasse zur Folge hat. Aus diesen Gesichtspunkten sei der Vorschlag der Groß-Regierung hervorgegangen, der rechnerisch mit einem mäßigen Plus von rund 170 000 M. abschließt; und der Vermittlungsvorschlag der Kommission habe jedenfalls das Bedenken gegen sich, daß er mit einem rechnerischen Plus von bloß 70 000 M. abschließt, also nicht dieselbe Garantie für die Erhaltung des finanziellen Bestandes bietet, wie der Regierungsentwurf.

Entscheidend für den Antrag der Kommission sei der Umstand gewesen, daß dieselbe in dem Schutz der Kleinbrauer etwas weiter gehen will, als in dem Regierungsentwurf der Fall. In gewissem Sinn und Umfang habe ja auch der Vorschlag der Regierung diesem sozialen Moment Rechnung getragen; denn wenn man die Steuerfüße lediglich nach der Größe des Malzverbrauches in den kleinen und größeren Betrieben abstuft, so wäre man bei einem Maximalfuß von 6 M. vom Zentner Malz bestenfalls auf einen Mindestfuß von 5 M. gekommen, während in der Regierungsvorlage bloß 4 M. 60 Pf. vorgeschlagen sind. Die Kommission gehe nun aber noch weiter, indem sie nur 4 M. für den Zentner beantrage. Redner glaubt einer Mißdeutung kaum ausgelegt zu sein, wenn er bei aller Anerkennung der Gründe, die für eine steuerliche Begünstigung der Kleinbetriebe sprechen, doch der Ansicht Ausdruck gibt, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob gerade das Gebiet der Verbrauchsteuer, die doch bestimmt sind, auf den Konsumenten abgewälzt zu werden, geeignet ist, solchen sozialen Erwägungen Raum zu geben, ob nicht vielmehr die Berücksichtigung des sozialen Moments einschließend der direkten Besteuerung — der Einkommen- und der von dem Redner zur Einführung empfohlenen Vermögenssteuer vorzuziehen ist. Jedenfalls läßt sich theoretisch die Einführung einer Progressivsteuer, bei deren Abstufung andere Rücksichten als die Thatsache der Verschiedenheit des Malzverbrauches in den Brauereien verschiedener Größe sich geltend machen, kaum begründen. Er habe aber aus diesen rein theoretischen Bedenken keine Konsequenzen gezogen, einmal weil er mit dem Grundgedanken der Kommission, die kleineren Betriebe konkurrenzfähiger zu erhalten, durchaus sympathisire, zum zweiten, weil von Seiten der Großbrauer selbst, wie nach dem Erscheinen des Gesetzentwurfs in öffentlichen Versammlungen zum Ausdruck gekommen sei, kein Einwand gegen ihre stärkere Heranziehung zur Steuer erhoben wurde, und zum dritten aus dem rein realen Grund, weil ohne eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Brauer ein Durchbringen der Vorlage überhaupt nicht zu denken sei. Redner erhebt also gegen den Vermittlungsvorschlag der Kommission keinen prinzipiellen Widerspruch, auch nicht gegen denjenigen des Herrn Abg. Delisle, der darauf abziele, einige Uebereinstimmungen des Kommissionsvorschlags zu beseitigen; erklärt sich auch mit den sonstigen wenigen Aenderungen, die die Kommission beantragt habe, einverstanden, und bittet das Hohe Haus schließlich, möglichst einstimmig dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Abg. Pfeffeler ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Staffelung nicht einverstanden, wenn ihm auch der

Antrag Delisle nicht annehmbar erscheine. Von Einbringung eines besonderen Antrags werde er absehen und bei der Ausschließlichkeit eines Gegenantrags für den Kommissionsantrag stimmen. Redner bittet die Regierung, bei Festsetzung der Rückvergütungssätze nach Artikel 9 des Entwurfs weitgehendste Rücksicht auf die Exportbrauereien zu nehmen, und weist auf den großen Export oberbairischer Brauereifirmen nach dem Oberrhein hin.

Ministerialrath Göller will mit Bezug auf einzelne Punkte in den Ausführungen der bisherigen Redner noch folgendes bemerken:

Der Herr Abg. Pfeffeler habe beanstandet, daß der Vorschlag der Kommission erhebliche Sprünge in der steuerlichen Belastung der Brauer zur Folge habe, wenn der Malzverbrauch sich um die Grenze zwischen zwei Tarifklassen bewege, und daß hierdurch die Brauer in der Ausdehnung ihres Brauereibetriebes unter Umständen behindert würden. Dieser Einwand sei vollständig richtig und der berebete Mangel hafte in der That dem Steuertarif der Kommission an. Der Herr Abg. Delisle habe sich in seinem Antrag bemüht, diesen Mangel zu beseitigen, und lehre dadurch wieder zu dem System der Regierungsvorlage zurück. Wenn nun auch der Kommissionsantrag nicht ganz einwandfrei sei, so sollte doch dessen Mängeln kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Großbrauer selbst in einer an das Finanzministerium gerichteten Eingabe vom 4. Dezember 1895 sich damit einverstanden erklärt haben, bei einem Verbrauch von mehr als 6000 Zentner Malz von vornherein den vollen Steuerfuß zahlen zu wollen. Wenn die Vertreter des Brauergewerbes dies selbst für zulässig halten, so könne man, wie Redner glaubt, doch davon ausgehen, daß der Vorschlag der Kommission auch in der Praxis durchführbar sein und allzu große technische Schwierigkeiten nicht hervorrufen wird.

Es sei weiter darauf hingewiesen worden, daß die rechnerischen Grundlagen, auf denen der von der Groß-Regierung vorgeschlagene Tarif basirt, nicht ganz einwandfrei seien. Die Groß-Regierung sei von der Ansicht ausgegangen, daß auf einen Hektoliter Kesselfinhalt 37 1/2 Pfund Malz kommen. Diese Zahl beruhe auf zwei Annahmen. Von der Groß-Regierung werde unterstellt, daß durchschnittlich aus 100 Liter Kesselfinhalt 75 Liter fertigen Bieres ausgebracht werden. Dieser Abzug von 25 Proz. zur Ermittlung der fertigen Biermenge werde von der Großindustrialen als zu hoch bemängelt; er betrage nach deren Angaben nur etwa 20 Proz. Die Frage, wie groß thatsächlich der Abgang sei, sei sehr schwierig zu beantworten und man werde sich vollständige Klarheit darüber wohl kaum verschaffen können. Es lägen dem Redner verschiedene Gutachten von Lehr- und Versuchsanstalten für Brauerei vor, deren einer zu dem Schluß komme, es sei unmöglich, genau zu bestimmen, welcher Abgang in kleinen, mittleren und großen Betrieben als normal anzusehen sei; in einem andern werde der Abgang im Durchschnitt auf etwa 24 Proz. geschätzt. Wenn nun der von der Groß-Regierung angenommene Prozentfuß von 25 Proz. etwas hoch gegriffen erscheine, so sei doch zu berücksichtigen, daß der von den Interessenten und in der Fachliteratur angegebene Prozentfuß sich auf die zum Ausschlagen fertige Würzmenge bezieht, während zur Vergleichung der finanziellen Wirkung der Kessel- und der Braumalzsteuer von der Groß-Regierung von dem steuerpflichtigen Kesselfinhalt ausgegangen worden sei. Die fertige Würzmenge bleibe infolge des Eindockens u. hinter dem für die Besteuerung maßgebenden Kesselfinhalt natürlich etwas zurück. Hierin liege der Punkt, der die Verschiedenheit der Ansichten erkläre, und mit Rücksicht auf dieses Moment sei die Regierung nicht in der Lage, einen geringeren Abgangspromillensatz anzunehmen.

Auf der andern Seite sei von der Groß-Regierung unterstellt worden, daß zur Herstellung von 100 Liter Bier durchschnittlich 50 Pfund Malz erforderlich sind. Darüber könne man ebenso streiten. Wenn man die amtliche Statistik in Bayern und Württemberg zu Rathe zieht, müsse man aber sagen, daß der Satz eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist. In Bayern habe der Durchschnittsmaß im Jahre 1894 44,65, in Württemberg 48 Pfund betragen. Daraus werde man den Schluß ziehen können, daß die zweite Annahme der Groß-Regierung für die Brauer nicht ungünstig ist.

Im allgemeinen sei also die Regierung, da die etwaigen Fehler der beiden Annahmen sich gegenseitig kompensiren, doch wohl berechtigt, anzunehmen, daß ihre Rechnungsgrundlagen im großen Ganzen der Wirklichkeit nahe kommen. Dabei dürfe weiter darauf hingewiesen werden, daß in Bayern wie in Württemberg seit einigen Jahren ein Rückgang in der Menge des verwendeten Malzes eingetreten ist. Diese Erscheinung habe sich auch bei uns schon unter der Herrschaft der Kesselsteuer bemerkbar gemacht. So sei in dem staatlichen Brauereibetrieb in Rothaus eine Abnahme im Malzverbrauch eingetreten und auch seitens einer hiesigen Großbrauerei seien dem Redner Zahlen zur Verfügung gestellt worden, durch die seine Behauptung bestätigt werde. In dem fraglichen Betrieb seien im Jahr 1890 1780 Kilogramm, 1895 nur noch 1700 Kilogramm Malz zu einem Sub verbraucht worden, was einen Rückgang von nahezu 5 Proz. bedeute. Wenn man bedenke, daß das Braumalzsteuergesetz einen verschärften Anreiz zur Ersparung an Malz geben wird, so würde man doch zu einem von der Wirklichkeit zu sehr abweichenden Resultat kommen, wenn man noch über den von der Groß-Regierung angenommenen Satz hinausgehen wollte.

Von einigen Rednern seien auch die Artikel 8 und 9 des Gesetzentwurfs gestreift worden, nach denen die Uebergangssteuer für eingeführtes und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier im Verordnungswege festgesetzt werden soll; der Herr Abg. Pfeffeler habe Bedenken darüber geäußert, ob hierdurch die Interessen der Brauer genügend gewahrt würden. Redner glaubt, daß die Interessenten hierüber beruhigt sein können. Schon unter dem jetzigen Steuerhystem seien die Sätze so geregelt, daß für die Brauer kein Anlaß zu Beschwerden gegeben ist; gegen den Import von Bier sei ausreichender Schutz und für die Ausfuhr eine genügende Entschädigung

für die bezahlte Steuer geboten. In den Beträgen müsse bei dem Uebergang zur Malzsteuer natürlich eine Neuregelung vorgenommen werden; man dürfe sich aber in den Kreisen der Beteiligten der Ueberzeugung hingeben, daß die Regierung wie bisher so auch künftig die Interessen des Brauereigewerbes nicht verachlässigen wird.

Abg. Müller: Der Gesetzentwurf verdanke seine Entstehung den zahlreichen Petitionen, welche an die Regierung und an das Hohe Haus gerichtet wurden. Die Staffelung der Steuer sei im Interesse der Gemeinden schon deshalb zu begrüßen, weil er die Klein- und Mittelbrauer und damit deren Steuerkraft erhalte. Daß die Staffelung in Bayern nicht die erwarteten Erfolge alle gehabt habe, könne wohl daher kommen, daß die Spannung bei den bayrischen Sägen zu gering sei. Für den Kleinbrauer komme, selbst wenn man die Steuerunterschiede in Betracht ziehe, der Hektoliter Bier immer noch 40 Pf. theurer als für den Großbrauer. Wenn er die beiden Vorschläge bezüglich der Staffeltarife mit einander vergleiche, so müsse er sagen, daß der Antrag der Kommission annehmbarer sei. Er brauche wohl nicht um die einstimmige Annahme des Entwurfs zu bitten.

Abg. Fülle: Niemand sei so sehr wie die Landwirtschaft mit dem Brauereigewerbe verbunden, denn die kleinen und mittleren Brauer seien die Abnehmer der Gerste. Der Gesetzentwurf habe drei Hauptvortheile einen wirtschaftlichen — durch die Arbeiten in der Brauerei erhielten auch die Handwerker Arbeit — einen gesundheitlichen und einen finanziellen. Das Bier sei in allen Kreisen mehr und mehr eingedrungen und habe den Wein verdrängt. Sollten die Befürchtungen des Finanzministers richtig sein, daß man keinen Ueberschuß oder etwa ein Defizit erziele, so werde die Finanzverwaltung schon Mittel und Wege finden, wo noch etwas zu holen sei; jedenfalls werde dies bei den Großbauern geschehen.

Abg. Straub gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß der Steuerfuß für das zum Hausbrunnt bestimmte Bier herabgesetzt worden sei, wenn er es auch lieber überhaupt steuerfrei gesehen hätte. Er bitte die Regierung, bei Vollzug des Gesetzes dafür zu sorgen, daß die Landwirthe an der Benutzung der Schrotmühlen für die Landwirtschaft nicht gar zu sehr behindert werden.

Die allgemeine Diskussion ist damit geschlossen. Berichterstatter Abg. Wegbold: Die Kommission hat bei Ausmessung des Tarifs das soziale Moment, wie der Herr Finanzminister bemerkt habe, nicht berücksichtigt. Für den Vorschlag des Abg. Delisle könne er sich nicht erwärmen. Es sei ja richtig, daß der Tarif der Kommission zwei Sprünge mache, aber diese hätten — wie schon die Regierung hervorgehoben habe — technische Schwierigkeiten nicht zur Folge, und nehme man den Antrag Delisle an, so hätten die kleineren Brauer die Kosten zu tragen; das könne man nicht wünschen und er bitte deshalb, den Antrag Delisle abzu lehnen.

Artikel 4 bis 6 werden angenommen. Zu Artikel 7 begründet Abg. Delisle seinen Antrag: Mit ihrem Vorschlag fahren die kleinen Brauer viel besser wie im Regierungsentwurf. Im Vorschlag der Kommission liege eine Konsequenzlosigkeit. Er sehe wohl, daß sein Antrag wenig Aussicht auf Erfolg habe, aber sehe sich nicht veranlaßt, denselben zurückzugeben.

Abg. Reichert: Die Kommission sei in ihrer Fürsorge für die Kleinbrauer so weit gegangen, daß sie gegen die anderen Brauer ungerecht geworden sei. Denn im Anfang des Tarifs habe die Kommission Staffeln, in den letzten zwei Punkten aber feste Sätze. Er halte es für angebracht, die Verathung des Artikels 7 noch einmal an die Kommission zurückzuweisen.

Abg. Frank bittet, den Antrag auf die Zurückverweisung abzulehnen. Auch wenn der Artikel zurückverworfen werde, könne die Kommission zu keinem andern Resultat kommen. Er glaube, daß der Abg. Reichert mit seiner Ansicht über die ungerechtfertigte Bevorzugung der Kleinbrauer auch bei seinen Fraktionsgenossen ziemlich vereinzelt stehe. Die Interessenten hätten ferner die Stufen des Tarifs selbst so gewünscht.

Die Diskussion wird geschlossen. Nach kurzer Ausführung des Abg. Delisle wird, da der Berichterstatter auf das Wort verzichtet, zunächst der Antrag Delisle auf Rückverweisung an die Kommission zur Abtinnung gebracht und mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt. Der Aenderungsantrag des Tarifs wird von Abg. Delisle zurückgezogen.

Der Kommissionsantrag zu Art. 7 wird einstimmig angenommen. Ebenso Art. 8, 9, 10.

Zu Art. 11 bittet Abg. Müller, bei Einführung des Gesetzes die Benutzung von Privatmalzmühlen auch in andern als Brauereibetrieben nicht zu erschweren, und ferner den Besitzern solcher Mühlen, deren Zustand nicht dem Gesetz entspreche, zu deren Herstellung eine angemessene Frist zu gewähren.

Ministerialrath Göller erklärt, die Wünsche des Herrn Abg. Müller bezüglich der Verwendung der Privatmalzmühlen würden erfüllt werden. Die Benutzung der Privatmalzmühlen zu anderen Zwecken als zum Malzbrechen werde auch künftig von der Steuerverwaltung auf Anzeige unter der erforderlichen Kontrolle gestattet werden.

Auch dem zweiten Wunsch sei bereits durch den Gesetzentwurf entsprochen. Es werde den Besitzern von Privatmalzmühlen, wenn die Mühlen den gesetzlichen Anforderungen nicht vollkommen genügen, eine angemessene Frist für die Weiterverwendung bezw. Neueinrichtung bewilligt, die in Artikel 22, vorletzter Absatz, auf drei Jahre nach Einführung des Gesetzes festgesetzt sei. Man werde annehmen dürfen, daß es den Mühlenbesitzern in dieser Zeit gelingen wird, die Mühlen so herzurichten, daß sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

Abg. Wittmer fragt an, wie es die Regierung mit Anbringung der Kontrollapparate halten wolle, und glaubt, daß diese bei andern als zum Malzbrechen bestimmten Mühlen auf Staatskosten angebracht werden müßten.

Ministerialrath Göller erwidert, die Bestimmung in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes werde nur dann praktisch angewendet

Dankfagung.
 Freiburg. Allen denen, die uns beim Tode meines lieben Bruders, des
Geh. Hofraths
Dr. Wilhelm Behaghel,
 eine so warme und wohlthunende Theilnahme entgegen gebracht haben, besonders auch den Vertretern der weltlichen und kirchlichen Behörden, der Universität und Studentenschaft, des Schwarzwaldvereins, des Deutsch-Oesterreichischen Alpenvereins, auswärtiger Gesangsvereine und dem Männergesangsverein „Concordia“ hier, spreche ich im Namen der Hinterbliebenen den herzlichsten Dank aus.
 Freiburg i. B., den 21. Mai 1896.
Ernst Behaghel,
 Obergeringieur.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.
 In unserm Kommissionsverlag ist soeben erschienen:
Der Welsch
 und seine Geschichte von 79 n. Chr. — 1894
 von
 Dr. I. Schreier und von Stein-Wordheim.
 Preis: Mark 1.60.

Gemeinde Altenheim. Amtsgerichtsbezirk Offenburg.
Öffentliche Aufforderung
 zur Erneuerung der Einträge von **Vorzugs- und Unterpfandsrechten.**
 Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Altenheim, Amtsgerichtsbezirk Offenburg,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Pfandungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
 Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebureau zur Einsicht offen liegt.
 Altenheim, den 20. Mai 1896.
 Das Gewähr- und Pfandgericht: **Wüth, Bürgermeister.**
 Der Vereinigungscommissar: **Wernig, Rathschreiber.**

Samstag den 23. Mai, Nachm.,
Sonntag 24., Montag 25.
fallen die Sprechstunden aus.
Dr. med. O. Schwidop,
Ohrenarzt, P. 20. 2.
118 Kaiserstraße 118.
 Ein akademisch gebildeter **Franzose** (Gymnasiallehrer) sucht gegen mäßiges Entgelt
Schüler für Privatstunden
 oder gegen Ertheilung von französischem Unterricht **Unterkommen** in einer Familie von Anfang Juni ab auf fünf Monate. Auskunft ertheilt: **Oberst Müller, Steinstraße 23, Karlsruhe.**

Bürgerliche Rechtsfreite.
 Vermögenabschätzung.
 §. 38. Nr. 6048. Karlsruhe. Die Ehefrau des Emil Postweiler, Ida, geb. Herdile in Forzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Strauß hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen.
 Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht hier, Civilkammer II, ist bestimmt auf **Samstag den 11. Juli 1896, Vormittags 9 Uhr.**
 Dies wird hiermit zu Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 19. Mai 1896.
 Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts.
Friedmann.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
 Verköstlichungsverfahren.
 §. 980.1. Nr. 8531. Freiburg. Das Großh. Amtsgericht hier hat heute erlassenen folgenden **Vorbefcheid:**
 Ludwig Vogt, geboren am 26. August 1825, von und zuletzt wohnhaft in Bezenhausen, welcher schon seit den 1870er Jahren unbekannt wo sich aufhält und gegen welchen die Verköstlichungsverfahren beantragt ist, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Amtsgericht gelangen zu lassen. Gleichzeitig zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hier von binnen Jahresfrist dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten.
 Freiburg, den 16. Mai 1896.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: **Meroth.**
 Erbschaftsbesetzung.
 §. 906.1. Nr. 9381. Mannheim. Die Fabrikarbeiter Christian Gayer Witwe, Maria Josefa, geb. Heiler, von Waldhof, hat durch Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.
 Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache erhoben wird.
 Mannheim, den 10. Mai 1896.
 Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts: **Kaufmann.**
 §. 981.1. Nr. 9660. Mannheim. Die Witwe des Landwirths Jakob Frey, Barbara, geb. Boffert, von Ballshadt, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.
 Diesem Antrag wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache erhoben wird.
 Mannheim, den 16. Mai 1896.
 Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts: **Kaufmann.**
 §. 918.1. Nr. 5523. Achern. Die Straßenwirth Fridolin Schmidt Witwe von Reichen, Christine, geb. Wust, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 14. Februar d. J. dahier verstorbenen Ehemannes gebeten, und es wird diesem Gesuche auch stattgegeben werden, wenn

nicht bis zum 15. Juni d. J. Einsprachen dagegen dahier eintommen.
 Achern, den 12. Mai 1896.
 Der Gerichtsschreiber: **Dirler.**
 Erben-Anfrage.
 §. 921.1. Mannheim. Erbanfrage an den Nachlass der am 29. Januar 1896 dahier verlebten ledigen Marie Leib bitte ich binnen vier Wochen anzumelden und nachzuweisen.
 Mannheim, den 15. Mai 1896.
 Großh. Notar: **Woerner.**
 §. 982.1. Nr. 8401. Freiburg. Heronimus Lickert, ledig, in Buchenbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses der Genovefa, geb. Lickert, Ehefrau des Dachdeckers Felix Schindler in Buchenbach, gebeten. Einmalige Einwendungen hiegegen sind binnen 4 Wochen dahier einzubringen.
 Freiburg, den 15. Mai 1896.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: **Schent.**
 §. 931. Konstanz. Johann Nepomuk Welsch von Allensbach, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, ist am Nachlass seiner Mutter Eva Welsch Witwe von Allensbach erbberichtig.
 Zum Zwecke des Bezugs bei der Verlassenschaftsverhandlung wird derselbe aufgefordert, binnen 6 Wochen Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.
 Konstanz, den 13. Mai 1896.
 Der Großh. Notar: **Kurus.**
 Handelsregister-Einträge.
 §. 894. Nr. 11623. Bruchsal. Zu D. 3. 31 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen: „Stettfelder Spar- und Darlehenskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Stettfeld.“ Unterm 1. April 1896 hat sich zu Stettfeld ein Spar- und Darlehenskassenverein als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und mit dem Sitze in Stettfeld gebildet. Gegenstand des Unternehmens ist in jeder Beziehung zu verbessern, die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, namentlich die zu Darlehen an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie zu beschaffen, mäßig liegende Gelder anzunehmen und zu verzinsen, sowie einen Stiftungsfonds zur Förderung der Wirthschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder aufzubringen. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind, wenn sie rechtsverbindliche Erklärungen enthalten, von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vereinsvor-

Feuer-Versicherung-Verein in Altona.
Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1895.

Einnahme.		Gewinn- und Verlust-Conto.		Ausgabe.	
Uebertragene Prämie vom Jahre 1894 und aus früheren Jahren	148,733 75	Rückversicherungs-Prämie für rückversicherte	102,795 60		
Prämien-Einnahme pro 1895 für auf 69,849 Poltzen versicherte	276,626 108	769 bezahlte Schäden	257,774 31		
ab: Rückversicherungs-Anteil	276,626 108	ab: Rückversicherungs-Anteil	81,481 79		
ab: Rückversicherungs-Anteil	276,626 108	Unabgemachte Schäden pro 1895 für eigene Rechnung	8,909 96		
Zinsen	446,633 72	Schaden-Loskosten (incl. Kosten des Rettercorps des Vereins)	13,586 41		
Coursgewinn auf Effecten	23,085 52	ab: Rückversicherungs-Anteil	2,356 15		
Ersparter Betrag an den ult. 1894 reverbirten Schäden	1,709	Prämien-Reserve pro 1896 bis 1905 incl. nach Abzug der darauf haftenden Kosten und der auf Rückversicherung entfallenden Anteile	156,381 44		
Für Versicherungsschilder	2,788 34	Hiervon pro 1896	185,518 08		
	443 25	1897/1905	20,863 36		
		Provision und Courtage (abzüglich Rückversicherungs-Provision)	83,438 25		
		Agentur- und Organisationskosten	21,324 20		
		Allgemeine Verwaltungskosten	47,039 09		
		Reinanschaffungen und Unterhaltung des Inventars	1,206 70		
		Ueberschuß dem Reservefonds zugeschrieben, gemäß § 1 der Statuten	14,775 56		
	623,393 58		623,393 58		

Activa. Bilanz-Conto am 31. Dezember 1895. Passiva.

Cassen-Saldo	5,332 43	Prämien-Reserve pro 1896 bis 1905 incl.	156,381 44
Guthaben bei der Vereinsbank in Hamburg, Altonaer Filiale	9,082 44	Reserve für unabgemachte Schäden	8,909 96
Guthaben bei der Sparkasse des Altonaer Unterstützungs-Instituts	13,817 24	Reservefonds	548,162 51
Werthpapiere	365,547 50	Diverse Creditores	3,868 48
Hypotheken	254,800		
Depot-Conto	15,000		
Haus-Conto	17,000		
Inventarien-Conto	100		
Stückzinsen	6,523 57		
Diverse Debitores	30,119 21		
	717,322 39		717,322 39

Die Sicherheit des Vereins betrug ultimo Dezember 1895: **M. 3,267,055.87.**
 Altona, den 18. April 1896.
 Die administrirende Direction:
G. Siebeking, G. H. Schmidt, G. S. Siebeking.
 Altona, den 8. Mai 1896.
 Revidirt und mit den Büchern übereinstimmend befunden:
Aug. Köhmann, C. S. Sommer, Revisoren.
 Altona, den 9. Mai 1896.

Die Oberdirection:
G. Mourier, p. t. Vorsitzender.
G. Dübbern, B. Lauffmann, J. C. C. Müller.
Ferd. Baur, Max Müller, Georg Wöhner, C. A. Wriedt. 1897.

Heber oder dessen Stellvertreter, in anderen Fällen aber durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in dem „Wirtschaftlichen Genossenschafts-Blatte zu Renwick“ bekannt zu machen. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 Wendelin Rüdiger in Stettfeld, zugleich als Vereinsvorsteher,
 Anton Braun in Stettfeld, zugleich als Stellvertreter des Vereinsvorstehers,
 Ludwig Pfeiffer in Stettfeld,
 Martin Deß in Stettfeld und
 Martin Kröll in Stettfeld.
 Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienstzeit des Gerichts Jedem gestattet.
 Bruchsal, den 9. Mai 1896.
 Großh. Landgericht:
Mayer.
 §. 839. Nr. 5693. Wolfach. Zu D. 3. 39 des diesseitigen Genossenschaftsregisters, Firma — Papier- und Zellstofffabrik; Hauptz.: Unterföhen, Zweigniederlassung: Wolfach (Allien-gesellschaft) — wurde heute eingetragen:
 Am 1. Mai 1895 ist das leihweise Mitglied des Vorstandes, G. Othold C. Loh, aus dem Vorstande ausgeschieden.
 Wolfach, den 12. Mai 1896.
 Großh. Landgericht:
Selt.

Verwaltungssachen.
 §. 940. Nr. 146. Waldshut.
Bekanntmachung.
 Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, und zwar für die Gemartung:
 1. **Hauenstein** auf Mittwoch den 27. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.
 2. **Zuttingen** auf Donnerstag den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.
 3. **Stadenhausen** auf Freitag den 29. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.
 4. **Grunholz** auf Samstag den 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.
 5. **Gurtweil** auf Mittwoch den 3. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr.
 6. **Kiesbach** mit **Albbruck** auf Freitag den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr.
 7. **Buch** auf Montag den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr.
 8. **Görwihl** auf Mittwoch den 10. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr.
 Die Grundeigentümer werden hiebei mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während

8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
 Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Grundrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.
 Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
 Waldshut, den 16. Mai 1896.
 Der Großh. Bezirksgeometer:
Brunner.

§. 739.3. Nr. 177. Freiburg.
Hofguts-Verpachtung.
 Das der Universität Freiburg i. Br. eigenthümliche sogenannte **Weinstetter-Hofgut**, in dem zum Amtsbezirk Staufen gehörenden Gemartungen Bremgarten, Eschbach, Grischheim und Hetersheim und eine Stunde von der Eisenbahnstation Hetersheim gelegen, aus 56 ar Gartenland, 62 h 63 ar Acker und 19 h 20 ar Wiesen und großen Oekonomiegebäuden bestehend, wird auf **1. Mai 1897** pachtfrei und von da ab auf weitere 12 oder 15 Jahre im Wege öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben.
 Die Pachtverhandlung findet **Montag den 8. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,** auf dem Hofgut statt und haben die Steigerer die erforderlichen Nachweise über Vermögen und Befähigung zum Betrieb des Gutes vorzulegen.
 Das Hofgut wird den Pachtliebhabern durch Hofgutsaufseher Josef Walz in Hetersheim in allen Theilen vorgezeigt werden und können bei diesem wie bei unterzeichneter Stelle die Pachtbedingungen bis zur Versteigerungstagfahrt jederzeit eingesehen werden.
 Freiburg, den 5. Mai 1896.
Großh. Universitäts-Administration.